



**Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen
für freiberuflich Tätige im Gesundheitswesen
(Fußpfleger; Krankengymnastiker; selbständige, geprüfte Kosmetiker; staatlich geprüfte, selbständige
Masseure; medizinische Bademeister)
Stand 12.2012**

Abschnitt A

I. Versichert ist

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Mitversicherte Personen
- 3 Grundbesitz, Sozialeinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen, berufsspezifische Nebenrisiken
- 4 Privathaftpflichtversicherung

II. Zusätzlich gilt für

- 1 Auslandsschäden
- 2 Kosmetiker

- 3 Vermögensschäden

III. Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken – zuschlagspflichtig - gilt für

- 1 Arbeitsmaschinen
- 2 Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren
- 3 Akupunktur-Behandlung
- 4 Verwendung von Laser und Laseranlagen

Abschnitt B

Risikobegrenzungen/Ausschlüsse

Abschnitt A

I. Versichert ist

1. im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers
 - 1.1 als Unternehmer des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Betriebes bzw. aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit;
 - 1.1.1 soweit diese Tätigkeit sich im Rahmen des jeweiligen gesetzlich festgelegten Berufsbildes hält und die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildungs- und Zulassungsbestimmungen erfüllt sind (z.B. „Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten“). Liegen gesetzliche Vorschriften nicht vor, treten an deren Stelle die entsprechenden, allgemein anerkannten berufsständischen Regelungen (Standesordnung o.ä.).

2. Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- 2.1. der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- 2.2. sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3. Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich für Zwecke des versicherten Betriebes/Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Dabei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- 3.1.1 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer Bausumme von EUR 25.000,- je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);
- 3.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- 3.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- 3.1.4 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft (Ziffer 27 AHB);

- 3.2 aus Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Werkskantinen, Badeanstalten, Erholungsheime, Kindergärten u. dgl.), aus Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft. Nicht versichert ist jedoch die Haftpflicht aus der Betätigung der Betriebssportgemeinschaft sowie die persönliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in dieser;
- 3.3 aus Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuerschutz).
- 3.4 aus Besitz und Verwendung üblicher Geräte und Einrichtungen wie Höhensonnen, Lichtbäder, medizinische Bäder, Wannen- und Brausebäder, Fußpflegeapparate, sowie aus deren Anwendung – vgl. jedoch Ziffer 7.12 AHB
- 3.5 aus elektrotherapeutischer Kurzwellen- und Ultraschall-Behandlung nach ärztlicher Anordnung (durch Attest belegt);
- 3.6 aus der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters (z.B. während Urlaub oder Krankheit). Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters;

4. Privathaftpflichtversicherung

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson gemäß der dem Versicherungsschein beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung. Abweichend von der im Versicherungsschein ausgewiesenen Deckungssumme beträgt die Deckungssumme für die Privathaftpflichtversicherung

EUR 3.000.000 für Personen- und Sachschäden pauschal.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

II. Zusätzlich gilt für

1. Auslandsschäden

Besondere Bedingung für die Ausübung der versicherten beruflichen Tätigkeit bei Mitgliedern von deutschen Sportmannschaften bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr sowie bei Erste-Hilfe-Leistungen bei Unglücksfällen im Ausland:

- 1.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.
- 1.2 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.
- Kosten sind:
- Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- 1.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 1.4 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche
- nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
 - für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;
 - wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 1.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2. Kosmetiker

Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht aus Behandlung, Beratung oder Versorgung mit kosmetischen Mitteln.

Ausgeschlossen bleiben Personenschäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit der Durchführung von Permanent Make-up.

3. Vermögensschäden

- 3.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2 Nr. 1 AHB, **soweit sie nicht im Folgenden ausgeschlossen sind.**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die über die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung (ab Baustein 4.2) versichert werden können.

Die Bestimmungen der Ziffer 1 Nr. 2 AHB (Ausschluss von Erfüllungsansprüchen) und der Ziffer 7 Nr. 8 AHB (Ausschluss von Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer(oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
- b) Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- c) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
- d) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- e) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- f) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- g) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- h) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- i) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- j) Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- k) Vermögensschäden aus dem Auslösen von Fehlalarm
- l) Vermögensschäden durch Ansprüche aus Benachteiligungen

III. Bei Mitversicherung der nachstehend aufgeführten Risiken - zuschlagspflichtig - gilt für:

1. Arbeitsmaschinen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Halten und Führen von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (Kfz mit nicht mehr als 6 km/h; selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h; Kfz und Anhänger, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren).

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziffer 3 Nr. 1 (2) und Ziffer 4 Nr. 3 (1) AHB.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder Eigentümer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

2. Halter von Hunden, Pferden oder anderen Tieren

2.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter des im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tieres.

2.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

2.3 Besondere Bedingung für Auslandsdeckung in der Hundehalter-Haftpflichtversicherung bei vorübergehendem Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr.

2.3.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Akupunktur-Behandlung

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Durchführung von Elektroakupunktur und von Akupunktur zu Narkosezwecken.

4. Verwendung von Laser und Laseranlagen

Eingeschlossen ist – in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.12 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen genetischer Schäden,
- aus Schadenfällen von Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Interesse – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben. Dies gilt hinsichtlich der Folgen von Personenschäden.

Abschnitt B

Risikobegrenzungen / Ausschlüsse

1. Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 1.1 aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
 - 1.2 aus der Herstellung, Verarbeitung und Beförderung von Sprengstoffen oder aus ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstalten oder Abbrennen von Feuerwerken;
 - 1.3 aus dem Besitz oder Betrieb von Bahnen;
 - 1.4 aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.
 - 1.5 wegen Schäden,
 - 1.5.1 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Abschnitt A III 1).
 - 1.5.2 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der in Ziffer 1.5.1 und 1.5.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
 - 1.6 wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
 - 1.7 wegen Schäden
 - 1.7.1 aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
 - 1.7.2 aus Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

Die Ausschlüsse in 1.7.1 und 1.7.2 beziehen sich auf Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.
 - 1.8 aus der Ausübung der Heilkunde und aus Schockbehandlungen;
 - 1.9 aus Schäden an Kommissionsware;
 - 1.10 aus Schäden, die durch Explosion oder Brand solcher Stoffe entstehen, bei deren Behandlung der Inanspruchgenommene vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstoßen hat. Der Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer selbst bleibt bestehen, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinem Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers begangen wurde;
2. Besteht nach **Abschnitt B Ziffer 1** für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.